

1) die Rechte des Fiscus von den Rechten der Privaten sich nur in so weit unterscheiden, als der Unterschied gesetzlich begründet ist, und daß das Merkmal des fiscalischen Interesses an sich einen Unterschied, mithin auch das Recht auf den Gebrauch der Verordnungsform in einer Parteisache nicht zu begründen vermag;

2) daß das hohe Finanzministerium, wenn es die Rechte des Fiscus selbst vertreten will, was ihm wohl zusteht, nicht gegenüber, sondern, wie jede andere Partei, unter dem competenten Richter steht;

3) daß überhaupt der competente Richter, in so weit nicht etwa gleichzeitig seine Eigenschaft als Verwaltungsbeamter in Betracht kommt, nur als ein von den obern Justizbehörden, aber auch von diesen in beschränkter Art abhängiger, keineswegs aber von der Finanzbehörde abhängiger Beamter zu gelten hat.

Wenn die hohe Staatsregierung sich dahin ausspricht, daß es kosten- und zeitraubend sein würde, wenn sich das hohe Finanzministerium in allen den Fällen, wo es jura fisci zu vertreten hat, eines Anwaltes bedienen sollte, so soll dem von der Deputation zwar nicht widersprochen werden, allein einen Grund der Rechtfertigung der Verordnungsform in seinen an den Unterrichter, dem es so weit untergeben ist, zu bringenden Anträgen vermag sie darin auch nicht zu erblicken.

Will sich das hohe Finanzministerium nicht in die übrigen Parteien mischen, wie es wohl mit seinem anderweiten hohen Beruf, den herrschenden Ansichten zufolge, nicht recht vereinbar gefunden werden mag, so braucht es dies, ohne den Gerechtsamen des Fiscus, etwas zu vergeben, auch nicht zu thun, denn es stehen ihm in der zahlreichen Classe der untergebenen Verwaltungsbeamten, von denen hier namentlich die Rentbeamten herauszuheben sein würden, Organe genug zu Gebote, seine Entschlüsse in der geeigneten Form an den competenten unabhängigen Unterrichter zu bringen, ohne daß es deshalb der Kosten und Zeitaufwand erfordernden Anstellung eines fiscalischen Anwaltes bedarf.

Ueberzeugt, daß die hohe Staatsregierung auch hier das Wahre erkennen und den richtigen Weg von selbst aufsuchen und verfolgen werde, sieht die Deputation von einem durch die kundgegebene Ansicht und den vorliegenden Fall begründeten Antrag, um für die Folge daraus etwa entstehende Unzuträglichkeiten ein für allemal abzuschneiden, ab, und begnügt sich, ihre abweichende Ansicht der hohen Kammer behufs etwaiger Berichtigung vorgetragen zu haben.

Staatsminister v. Beschau: Ich habe aus dem Berichte der geehrten Deputation gern ersehen, daß sie sich aus der erfolgten Mittheilung vollständig davon überzeugt hat, daß hier wohl von einer sogenannten Cabinetsjustiz nicht die Rede sein kann, und es ist mir dies um so erfreulicher gewesen, da selbst der Sachwalter, welcher diese Angelegenheit früher und bis hierher geführt hat, Mitglied derselben Deputation ist und auch den Bericht mit unterzeichnet hat. Was die Rüge betrifft, die hier hervorgehoben worden ist, in Bezug auf die Form des Erlasses, weil nämlich das Finanzministerium die Form einer Verordnung gewählt habe, so muß ich bemerken, daß dem Ministerium natürlich sehr wohl bekannt ist, daß es sich in Sachen, die Justizsachen sind, nicht für befugt erachten kann, irgend eine Verordnung an eine Gerichtsbehörde zu erlassen. Die Gerichtsbehörden würden auch in solchem Falle von selbst wis-

sen, was sie von solchen Verordnungen zu halten hätten. Als aber die Form der Verordnung gewählt wurde, war die Sache keine Justiz-, sondern eine reine Verwaltungssache, und in Verwaltungssachen, so lange die Verwaltung von der Justiz noch nicht getrennt ist, ist das Finanzministerium allerdings berechtigt, auch an die Justizämter Verordnungen zu erlassen. Es war eine Verwaltungssache aus dem Grunde, weil es sich damals von einer Verfügung handelte, welche das Ministerium in seiner Eigenschaft als Lehnherr, als Eigenthümer dieser Steinbrüche erließ. Möglich ist es demungeachtet, daß in die Verordnung vielleicht ein Ausdruck mit eingeflossen ist, welcher einiges Bedenken erregen könnte. Wenn endlich noch die geehrte Deputation darauf hingewiesen hat, daß das Ministerium in solchen Fällen sich wo möglich durch die Rentbeamten vertreten lassen solle, so glaube ich, würde das in reinen Verwaltungssachen, wo es sich von einer zu erlassenden Anordnung handelt, etwas Ueberflüssiges sein, weil eben das Ministerium befugt ist, in solchen Sachen selbstständig zu verfügen; geht aber der Gegenstand in einen Rechtsstreit über, so wird es, wie es auch in dem vorliegenden Falle gehalten worden ist, den Staatsfiscus durch einen Procurator vertreten lassen.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter spricht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an und der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. Schumann: Der Herr Finanzminister hat gegen die Bemerkungen, welche die Deputation von Seite 78 des Berichts an gegen die gebrauchte Verordnungsform aufgestellt hat, etwas Wesentliches nicht eingewendet, sondern erklärt, daß das Verfahren in diesem vorliegenden Falle um so unverfänglicher sei, je mehr sich von einer Justizbehörde voraussetzen lasse, daß sie von selbst wissen werde, was sie von einer solchen Verordnung zu halten habe. Dem glaube ich, kann man in Bezug auf den vorliegenden Fall beipflichten, in welchem die Justizbehörde, welche dabei concurrirte, die Verordnung auch wirklich auf eine Weise verstanden und angewendet hat, daß wesentliche Nachtheile daraus nicht entstanden sind. Man hätte eigentlich deshalb die ganze Sache auf sich beruhen lassen können. Allein die Sache läßt doch auch noch eine andere Betrachtungsweise zu, in welcher die Justizpflege nicht wenig betheiligt erscheint. Aus diesem Grunde hat sich die Deputation genöthigt gesehen, diejenigen Bemerkungen dem Berichte beizufügen, welche ich Ihnen vorgelesen habe. Wenn der Herr Finanzminister bemerkte, daß die Bemerkung der Deputation, daß das Ministerium sich in einem solchen Falle, wie der vorliegende, durch einen Rentbeamten vertreten lassen möchte, nicht practisch sei, so ist dies kein zureichender Grund gegen die Nützlichkeit und Ausführbarkeit einer solchen Vertretung. Die Deputation legt aber auch auf das von ihr angeführte Beispiel kein großes Gewicht, sie hat es vielmehr nur gewählt, um die Möglichkeit der Vermeidung von Conflicten mit den im Berichte angezogenen Paragraphen der Verfassungsurkunde zu zeigen. Hat der Herr Finanzminister zugegeben, daß ihm allerdings das Recht zustehe, an die Rentbeamten in Fällen, wie